Schweizerische Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **39 (1923)**

Heft 19

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-581453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

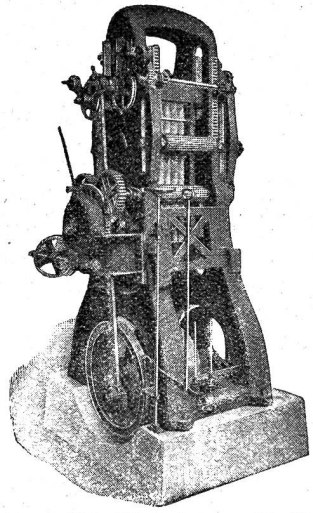

Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb durch Ketten.

A. MÜLLER & Co
BRUGG
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FÜR DEN BAU VON
SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN
GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEG 2
TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74
1547

während rasche Ummagnetisierungen während des Betriebes des Motors. Je länger nun die Gesamtdauer der tatsächlichen Benützung des Motors wird (nicht zu verwechseln mit dem zwischen der erstmaligen Inbetriebsetzung und dem betrachteten Zeitpunkt liegenden Zeitraum), desto älter und verhältnismäßig schlechter ist der Motor. Bei den unter den Gelegenheitsmotoren stark vertretenen älteren Typen ist dies in noch viel höherem Maße der Fall, als bei modernen Motoren. Ohne neue zu garantierende Angabe des Wirkungsgrades, die nur von einem Fachmanne geleistet werden kann und die allein ein Urteil über die Wirtschaftlichkeit und Preiswürdigkeit des Gelegenheitsmotors zuläßt, sollte daher kein solcher angeschafft werden.

Ein vom Motorkäufer meist übersehener Umstand ist das Anlaufdrehmoment, deutlicher vielleicht die Anlauflast. Es ist nicht gleichgültig, ob der Motor leer anläuft, wie z. B. bei Benutzung von Voll- und Leerscheibe, unter Vollast, wie z. B. eine Kolbenpumpe, oder unter größter Überlast, z. B. bei Aufzügen. Besonders große Anlauflasten können nur von eigens dafür konstruierten Motoren bewältigt werden. Normal sind die Motoren für etwa doppelte Normallast als Anlauflast berechnet. In allen Fällen wird durch die Anlaufverhältnisse der fast überall für Drehstrommotoren über 5 PS erforderliche Anlasser bestimmt, so daß er nicht ohne weiteres an einem neuen Verwendungsorte des Motors gebraucht werden kann. Für Gleichstrommotoren ist ein Anlasser immer erforderlich, desgleichen für Einphasenindukt onsmotoren, während Wechselstromkollektormotoren oft keine separaten Anlasser benötigen. Kleine Drehstrommotoren bis zu der vom jeweiligen Stromlieferanten bestimmten Maximalgröße können mit Kurzschlußanker ausgerüstet werden und brauchen dann gar keinen Anlaßer, höchstens eventuell einen Sterndreieckschalter. Neuestens werden auch Motoren mit mitrotterenden automatisch kurzschließenden und beim Anstellen sich automatisch öffnenden Anlassern ausgeführt. Die Nichtbeachtung der Anlaufverhältnisse seitens der Motorkäufer führt nicht allzu selten zu Enttäuschungen.

Man hüte sich ferner, zu große Motoren anzuschaffen. Ist nämlich die normale tatsächliche Betriebsbelastung wesentlich kleiner als die Leistung, für welche der Motor gebaut ist, so läuft dieser mit zu kleinem Wirkungsgrad und daher zu großen Betriebskosten.

Wo nicht besondere Gründe, die in der bestehenden Einrichtung liegen, dagegen sprechen, wähle man immer den Motor, der bei der gegebenen Leistung, Periodenzahl und Spannung die höchste Tourenzahl hat. Er ist unter allen in Frage kommenden der kleinste, leichteste und billigste und hat meist noch den besten Wirkungsgrad. Sollte dadurch das Übersetzungsverhältnis zwischen der normalen Motorriemenscheibe und der anzutreibenden Scheibe zu groß werden und der Achsabstand zu klein sein, so kann meist durch Verwendung einer Lenixriemenspannrolle dieses Mißverhältnis behoben werden. Nur, wo dies nicht ausreicht, ist auf den Motor mit der nächstniedrigen Tourenzahl zurückzugreifen.

Über den Motorschaltkasten brauchen wir an dieser Stelle kein Wort zu verlieren, da derselbe durch gesetzliche Vorschriften, Werkvorschriften und die nationalen und internationalen Normalien derart fixiert ist, daß in dieser Richtung kaum ein Risiko zu befürchten ist.

Die vorliegenden Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die Anschaffung eines Elektromotors durchaus nicht so einfach ist, wie meistenteils geglaubt wird, und daß es sich empfehlen dürfte, gegebenenfalls einen Fachmann zur Beratung zuzuziehen.

(„Schweiz. Schlosserzeitung.")

Schweizerische Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern.

(Aus dem Jahresbericht für das Jahr 1922.)

Der Betrieb der Anstalt stand im Berichtsjahre, mehr noch als im Vorjahre, unter dem Einflusse der durch die allgemeine Wirtschaftskrisis geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse. Mit dem zunehmenden Rückgange der Tätigkeit in den versicherten Betrieben und der daherigen weitern Verminderung der Zahl der Unfälle ging die ordentliche Inanspruchnahme der Anstaltsverwaltung durch die Unfallerledigung neuerdings etwas zurück. Anderseits erwuchsen der Anstalt aus jenen außerordentlichen Verhältnissen vermehrte Schwierigkeiten, da es galt, der besonderen Lage der beteiligten Kreise Rechnung zu tragen, ohne den festen Boden der Grundsätze des Gesetzes zu verlassen. Trotz dieser Schwierigkeiten und der dadurch

bedingten Mehrarbeit stellt sich das Berichtsjahr für die Anstalt als ein solches des Abbaues der Verwaltung dar, indem die Anstaltsleitung sich bemühte, alle austretenden Angestellten aus dem vorhandenen Personal, ohne Anstellung neuer Kräfte, zu ersetzen. Ganz allgemein war die Direktion bestrebt, wo immer möglich neue Einsparungen in den Verwaltungskosten zu erzielen.

Die allgemeine Wirtschaftskrisis hat dem Betrieb der Anstalt auch im Berichtsjahre wieder viele neue Schwierigkeiten bereitet. Zu den Komplikationen, die sich schon in den Jahren 1920 und 1921 fühlbar machten und vor allem die Unfallerledigung betrafen, gesellten sich nun namentlich die Zahlungsschwierigkeiten, mit welchen eine sehr große Zahl von Betrieben zufolge des Andauerns der Krisis immer mehr zu kämpfen hat.

Trotz der immer regen Bemühungen der Anstaltsleitung, alle berechtigten Wünsche der an ihrer Tätigkeit beteiligten Kreise zu berücksichtigen, und der schwierigen Lage, in welcher sich ein großer Teil dieser Kreise befand, nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, ist die Anstalt auch im Berichtsjahre Gegenstand heftiger Kritik und zahlreicher Angriffe in der Öffentlichkeit gewesen. Diese Angriffe beruhten regelmäßig auf Mißverständnissen oder Unkenntnis der wirklichen Sachlage, wenn es sich nicht gar um wider besseres Wissen aufgestellte Behauptungen und übelwollende Verdrehungen u. dgl. mehr handelte. Der Anstalt wäre deshalb die Antwort jeweilen nicht schwer gefallen. Sie antwortete aber gewöhnlich nur, wenn es galt, falsche Behauptungen zu wiederlegen, welche durch Irreführung des Publikums Folgen haben konnten, die vermieden werden mußten. Übelwollende Aussetzungen dagegen, deren Kern lediglich in unrichtigen Schlüssen oder allgemeinen, unbestimmten Verhalten, wie Bureaukratismus, Machtgier, Verständnislosigkeit usw. bestanden, ließ sie unbeachtet.

Die obligatorisch versicherten Betriebe haben sich im Berichtsjahre neuerdings etwas vermehrt. Ende 1921 war ihre Zahl 34,704. Im Laufe des Jahres 1922 wurden 2812 Betriebe neu der Versicherung unterstellt. Streichungen von der Betriebsliste erfolgten 2172. Ende 1922 waren somit 35,344 Betriebe bei der Anstalt obligatorisch versichert, also 640 mehr als Ende 1921 und 961 mehr als Ende 1920.

Unfälle des Jahres 1922 wurden der Anstalt bis zum 31. Dezember im ganzen 95,487 gemeldet, und zwar 73,929 Betriebs- und 21,558 Nichtbetriebsunfälle. Bis zum 31. März 1923 erfolgten noch 2072 weitere Meldungen für Unfälle aus dem Jahre 1922, und zwar 1635 für Betriebs- und 437 für Nichtbetriebsunfälle, so daß die Gesamtzahl der bis zu letzterm Datum erfolgten Meldungen von Unfällen des Berichtsjahres 97,559 ist (75,564 Betriebs- und 21,995 Nichtbetriebsunfälle). Für das Jahr 1920 waren 113,365 Betriebs- und 27,159 Nichtbetriebsunfälle, im ganzen also 140,524 Unfälle, und für das Jahr 1921 84,508 Betriebs- und 24,112 Nichtbetriebsunfälle, im ganzen 108,620 Unfälle, gemeldet worden. Die Gesamtzahl der Unfälle ist also im Berichtsjahre zum zweiten Mal um ein Erhebliches zurückgegangen. Wie im Vorjahre, hat sich sodann das Verhältnis der Betriebs- zu den Nichtbetriebsunfällen neuerdings im Sinne einer relativen Zunahme der Nichtbetriebsunfälle verändert. Im Jahre 1920 kamen auf 100 Betriebsunfälle 24 Nichtbetriebsunfälle zu stehen; im Jahre 1921 waren es deren 28,53, im Jahre 1922 29,11. Die Gründe sind die gleichen, die schon im Berichte für das Jahr 1921 auseinandergesetzt worden sind: Durch die Betriebseinschränkungen und -einstellungen wird die Zeit, während welcher das Risiko der Nichtbetriebsunfälle läuft, verlängert, und außerdem bieten zumeist die Beschäftigungen, zu welchen die Versicherten während der Betriebseinschränkungen übergehen, ein größeres Unfallrisiko als diejenigen der gewöhnlichen Mußestunden; schließlich hat auch die neue Verminderung der Betriebsunfälle dazu beigetragen, die relative Bedeutung der Nichtbetriebsunfälle zu vermehren.

Renten. Von den 97,559 Unfällen waren 468 Todesfälle (274 Betriebs- und 194 Nichtbetriebsunfälle). Davon haben bis 31. Dezember 1922 311 und bis 31. März 1923 377 zum Zuspruch von Hinterlassenenrenten geführt. Invalidenrenten wurden im Berichtsjahre 2962 zugesprochen, und zwar 1350 für Unfälle aus dem Berichtsjahre selbst und 1612 für Unfälle aus frühern Jahren. In den drei ersten Monaten des laufenden Jahres wurden noch 772 Invalidenrenten für Unfälle aus 1922 und 72 für Unfälle aus frühern Jahren festgesetzt. Rentenausläufe nach Art. 95 des Gesetzes erfolgten im Berichtsjahre 137 mit Fr. 334,035.40 und Abfindungen nach Art. 82 des Gesetzes 64 mit Fr. 73,104.30.

Seit der Betriebseröffnung der Anstalt (1. April 1918) bis zum 31. Dezember 1922 wurden in 2041 Todesfällen Hinterlassenenrenten und für 11,117 Verletzungen Invalidenrenten zugesprochen. An letzterm Datum liefen von diesen Renten noch 1696 Hinterlassenenrenten (mit 4406 rentenberechtigten Personen) und 7972 Invalidenrenten. Die Monatsausgabe für Rentenraten erreichte im Dezember 1922 den Betrag von Fr. 402,278.95. Hievon entfielen auf die Hinterlassenenrenten Fr. 150,016.45 und auf die Invalidenrenten Fr. 252,262.50. Die gesamten Aufwendungen für Rentenraten von der Eröffnung der Anstalt an bis Ende 1922 belaufen sich auf Fr. 9,560,063.80.

Klagen auf Versicherungsleistungen wurden im Jahre 1922 bei den kantonalen Versicherungsgerichten 336 eingereicht (gegenüber 360 im Vorjahre). 97 dieser Klagen betrafen Schadenfälle aus dem Berichtsjahre selbst, 152 Unfälle aus 1921, 53 Unfälle aus 1920, 27 Unfälle aus 1919 und 7 Unfälle aus 1918. Damit stieg bis Ende 1922 die Zahl der eingereichten Klagen für Schadenfälle aus dem Jahre 1918 auf 448, für solche aus 1919 auf 400, aus 1920 auf 324, aus 1921 auf 254. Gegenstand des Prozesses waren am häufigsten folgende Fragen: Invaliditätsgrad bei der erstmaligen Rentenfestsetzung, Kausalzusammenhang zwischen Unfall und geltend gemachten Defekten, Bestehen eines Unfallereignisses, Berechtigung der Anstalt zur Revision der Rente, Anspruch des Versicherten auf Fortsetzung der Leistung von Lohnentschädigung.

Berufungen an das Eidg. Versicherungsgericht wurden von der Anstalt im Berichtsjahr 17 (im Vorjahre 10) und von der Gegenpartei 35 (im Vorjahre 41) eingelegt.

Zu Beginn des Jahres 1922 waren von den Vorjahren her noch 235 Prozesse um Versicherungsleistungen bei der ersten oder der obern Instanz anhängig. Erledigt wurden im Laufe des Jahres 1922 im ganzen 318 Fälle, und zwar 266 vor der kantonalen Instanz und 52 vor dem Eidg. Versicherungsgericht. Ende 1922 waren somit noch 253 Prozesse um Versicherungsleistungen anhängig, und zwar 211 vor erster Instanz und 42 vor dem Eidg. Versicherungsgericht.

Form der Prozeßerledigung war in 120 Fällen ein Vergleich, in 41 Fällen der Abstand vom Prozesse (in 16 durch die Anstalt, in 25 durch die Gegenpartei) und in 157 Fällen ein Urteil (44 oberinstanzliche). Bei letztern Prozessen fiel das Urteil (oberinstanzliches oder nicht weitergezogenes erstinstanzliches) in 64 Fällen ganz zugunsten der Anstalt aus, in 56 Fällen teilweise zu ihren Gunsten und in 37 Fällen zuungunsten der Anstalt. Von den 44 oberinstanzlichen Urteilen lauteten 30 ganz und 7 teilweise zugunsten und 7 zuungunsten der Anstalt.

Die Ergebnisse des Jahres 1922, speziell diejenigen der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, sind

besser, als man erwarten konnte. Es rührt dies ohne Zweifel in erster Linie von der Tatsache her, daß die Zahl der Unfälle eine stärkere Verminderung erfahren hat als die Summe der Prämien, aber damit ist noch nicht alles erklärt. Die andern Ursachen dieser günstigern Resultate werden erst auf Grund der Statistiken und nähern Berechnungen bestimmt werden können, die im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die Rechnungen der Versicherung der Betriebsunfälle schließen mit einem Überschuß von Fr. 217,636.52. Wenn man zu dieser Summe die Einlage von Fr. 2,500,000 in die Prämienreserve und diejenige von Fr. 671,385.95 in den Reservefonds hinzuzählt, gelangt man zu einem gesamten Betriebsüberschusse von Fr. 3,389,022.47. Wie letztes Jahr, müssen wir immerhin bemerken, daß aus dieser schönen Zahl nicht etwa geschlossen werden darf, daß die gegenwärtigen Prämiensätze Raum für Betriebsüberschüsse lassen. Wenn man einzig die Prämien und die Ausgaben für Unfälle des Jahres 1922 einander gegenüberstellt, ergibt sich ein Betriebsausfall.

Es wird dem Verwaltungsrate vorgeschlagen, der Prämienreserve der Versicherung der Betriebsunfälle einen Betrag von Fr. 2,500,000 zuzuwenden und damit diese Reserve auf Fr. 4,327,226.20 zu bringen. Diesem Vorschlag wird des weitern beigefügt, den Betrieben 10 % der Betriebsunfallprämien des Jahres 1922 zurückzuvergüten, gleich wie es im Jahre 1921 für die Betriebsunfallprämien des Jahres 1920 geschehen ist.

Ein umfassender Vergleich (Anhang zum Bericht) zeigt, daß die verbreitete Meinung, die Prämiensätze der Anstalt seien höher als diejenigen, welche die Versicherungsgesellschaften unter der alten Ordnung in Anwendung brachten, falsch ist. Die Anstalt hatte von allen obligatorisch versicherten Betrieben die Mitteilung des Prämiensatzes verlangt, zu dem sie ihre Prämien früher bezahlten. Eine gewisse Anzahl von Betrieben antwortete nicht, im großen Ganzen wohl nicht die, welche einen niedrigern Satz hatten. Für die Betriebe, die antworteten und früher privat gegen Unfall versichert waren, stellte sich heraus, daß der von der Anstalt angewendete Prämiensatz in 79,5 % der Fälle niedriger war als derjenige des privaten Versicherers, in 8 % der Fälle gleich hoch und nur in 12,5 % der Fälle höher.

Der Einfluß der an sich niedrigen Verwaltungskosten auf die Höhe der Prämien ist gering, zumal als die Hälfte dieser Kosten vom Bund getragen wird; von den Prämiengeldern wird also nur die Hälfte von 13,4 %, also nur 6,7 % zur Deckung der Verwaltungskosten benötigt.

Unter den die Unfallerledigung betreffenden Ausführungen sind die Überlegungen hervorzuheben, die die Anstalt veranlassen, von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle die Gefahren der Wettkämpfe und Wettrennen auszuschließen. Der gesetzliche Aufbau der obligatorischen Versicherung gestattet der Anstalt nicht, bei der Festsetzung des Prämiensatzes jeden Versicherten für sich zu behandeln. Unüberwindliche Schwierigkeiten nötigen die Anstalt, einen einheitlichen Prämiensatz je für einen ganzen Betrieb oder Betriebsteil zu bestimmen. Es ist deshalb nicht möglich, von den Versicherten, welche sich in der betriebsfreien Zeit gewissen außergewöhnlichen Gefahren aussetzen, Prämienzuschläge zu verlangen. Unter diesen Umständen bleibt nichts übrig, als diese außergewöhnlichen Gefahren von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auszuschließen (Art. 67, letzter Satz, des Gesetzes), da man ansonst der Allgemeinheit der prämienzahlenden Versicherten die unbillige Zumutung machen würde, die Unfallasten für Gefahren zu tragen, denen sich nur eine kleine Minderheit auszusetzen pflegt.

Der Abschnitt über die Unfallverhütung enthält Ausführungen betreffend die Frage der Vereinheitlichung und Normalisierung der Schutzvorrichtungen und die hiemit verbundenen technischen Vorteile, sodann die Widerlegung gewisser häufig erhobener Einwände gegen Schutzmaßnahmen und endlich einen Überblick über die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den an der Unfallverhütung beteiligten Organen (eidg. Fachinspektoren, Kantonsregierungen, Anstalt, Fachinspektorate).

Für die Wiederbelebung von im Wasser, durch giftige Gase oder durch den elektrischen Strom verunfallten Personen hat die Anstalt einen geeigneten Apparat eingeführt, den sie im Großen bezieht und den Beteiligten zum Selbstkostenpreise abgibt. Wenn von diesem Apparate eine größere Zahl auf das ganze Land verteilt sein wird, wird sie ein Verzeichnis der Behörden, Betriebe, Agenturen usw. erstellen, die ihn besitzen. Bei Erstickungsunfällen, gleichgültig, ob sie die Anstalt interessieren oder nicht, können alsdann die Personen, welche den Verunfallten die erste Hilfe gewähren, sich telephonisch bei den Agenturen erkundigen, wo in der Nähe ein Rettungsapparat erhältlich sei.

Der Stand der Teuerung am 1. Juli 1923.

(Korrespondenz.)

Den kürzlich veröffentlichten neuesten Berechnungen des Sekretariates des Zentralverbandes Schweizerischer

Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind
Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren
Kenner kaufen ausschliesslich diese Ia Schweizerfabrikate.
Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.
Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim
2850